

Satzung

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

(1)

Der Verein führt den Namen Junges Sinfonie-Orchester Wetzlar e. V.

(2)

Sein Sitz ist Wetzlar.

(3)

Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Dezember bis zum 30. November des folgenden Kalenderjahres.

(4)

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 (Zweck)

(1)

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur und Musikgut, insbesondere die Hinführung der Jugend zur Musik.

(2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 3 (Mitgliedschaft)

(1)

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich aktiv im Orchester betätigt (ordentliche Mitgliedschaft).

(2)

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein insbesondere durch finanzielle Zuwendungen (Förderbeitrag) unterstützt.

(3)

Die Mitgliedschaft ist schriftlich und unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4)

Der Beitritt eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Zustimmung erklären die gesetzlichen Vertreter, dass sie mit der Teilnahme des

Minderjährigen an den regelmäßigen Veranstaltungen des Vereins einverstanden sind.

§ 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)

(1)

Die Mitgliedschaft endet Austritt, Ausschluss, Tod oder der in Abs. 4 genannte besondere Grund vorliegt.

(2)

Der Austritt ist schriftlich und mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

(3)

Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Hierüber entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann bei nächster Gelegenheit die Mitgliederversammlung angerufen werden.

(4)

Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied mit den Beiträgen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren trotz zweifacher Mahnung in Verzug ist.

Das Ende der Mitgliedschaft ist dem Mitglied bekanntzugeben. Das Mitglied kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung über das Ende seiner Mitgliedschaft verlangen.

(5)

Beiträge, Sonderleistungen oder Spenden werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

(1)

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein, wenn er es beschließt oder ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

(2)

Die Mitglieder sind schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter einer Frist von zwei Wochen zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

(3)

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben das Recht, an der Aussprache teilzunehmen; sie haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

(4)

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

(5)

Die Mitgliederversammlung beschließt oder wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden,

stimmberechtigten Mitglieder.

(6)

Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Auf die Satzungsbestimmungen, die geändert werden sollen, ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(7)

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vereins erforderlich. Fehlt es daran, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die frühestens zwei Monate, spätestens vier Monate nach der Versammlung stattfinden muss, aus der die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins zum ersten Mal anstand. In der neuen Mitgliederversammlung gilt für die Beschlussfassung über die Auflösung Absatz 4. Darauf ist in der Einladung zu der neuen Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf in jedem Falle der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 (Aufgabe der Mitgliederversammlung)

(1)

Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Bestellung zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichts der Kassenprüfer und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins,
- e) die Erörterung oder Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr der Vorstand vorlegt oder die die Mitgliederversammlung selbst auf die Tagesordnung setzt,
- f) die Entscheidung über die Beendigung von Mitgliedschaften (§ 4 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 3).

(2)

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende.

(3)

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 (Vorstand)

(1)

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

(2)

Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

(3)

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und

außergerichtlich (§ 26 BGB)

(5)

Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 8 (Vermögen und Beiträge)

(1)

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins.

(2)

Der Kassenwart hat vollständige Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben zu führen und darüber jederzeit Rechnung zu legen.

(3)

Die Kassenprüfer haben die Rechnungslegung und die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(4)

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§ 9 (Auflösung)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wetzlar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wetzlar, 17. Januar 1991